

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7857

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7857 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 1 Nummer 8 wird § 8 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder 3 möglich ist.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 6 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Ingenieurkammer nach den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die Ingenieurkammer.“

b) § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 möglich ist.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Versorgungswerk nach § 21 steht unter der Aufsicht des Landes, die als Rechtsaufsicht durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium und als Versicherungsaufsicht durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium, erforderlichenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, ausgeübt wird. Für die Rechtsaufsicht gelten § 118 Absatz 1 und 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Versicherungsaufsicht hat im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs des Versorgungswerks und zur ausreichenden Wahrung der Belange der Mitglieder darauf zu achten, dass das Versorgungswerk jederzeit in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, dass es ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bildet, sein Vermögen in entsprechend geeignete Vermögenswerte anlegt, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhält, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhält und die Grundlagen seines Geschäftsplans erfüllt. Zur Erreichung dieser Ziele der Versicherungsaufsicht wird das Finanz- und Wirtschaftsministerium ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere inhaltliche Ausgestaltung dieser Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze regelt, insbesondere Bestimmungen enthält

1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebs,
2. zur Kapitalausstattung,
3. zur Vermögensanlage,
4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
5. zur Jahresabschlussprüfung,
6. zu den Befugnissen der Versicherungsaufsicht,
7. zu den Kosten der Versicherungsaufsicht.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Staatsaufsicht nach Absatz 1 umfasst bei Zuständigkeiten der Ingenieurkammer nach § 3 des Ingenieurgesetzes auch die Fachaufsicht.““

b) In Nummer 9 wird § 20 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 15 oder einer Wortverbindung nach § 16 möglich ist.“

II. Der Landtag stellt fest:

Mit der Zuständigkeitszuweisung in Artikel 2 § 7 Ingenieurgesetz (IngG) des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird kein Präjudiz für eine Pflichtmitgliedschaft oder Kammerpflicht in der Ingenieurkammer vorgenommen.

III. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Beschluss des Landtags nach Abschnitt II der Ingenieurkammer unverzüglich mitzuteilen;
2. die Umsetzung durch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg von §§ 3, 5, 6, 7 und 8 des Ingenieurgesetzes sowie §§ 20 und 22 des Ingenieurkammergesetzes zu evaluieren und
3. dem Landtag sechs Monate nach Zustimmung der Wirtschaftsministerkonferenz zum fortgeschriebenen Muster-Ingenieurgesetz zu berichten.

21. 01. 2016

Der Berichterstatter:

Klaus Herrmann

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze – Drucksache 15/7857, in seiner 68. Sitzung am 21. Januar 2016.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Empfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Januar 2016, der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*), der Änderungsantrag der Abg. Muhterem Aras u. a. GRÜNE und der Abg. Klaus Maier u. a. SPD (*Anlage 2*) sowie der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 3*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU trägt vor, seine Fraktion halte die Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners bei der Ingenieurkammer für richtig und zielführend. In diesem Zusammenhang seien bei der Anhörung zu dem Gesetzentwurf, die der Ausschuss im öffentlichen Teil seiner heutigen Sitzung durchgeführt habe, von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert worden. Die CDU nehme diese Bedenken zur Kenntnis, würde aber an der vorgesehenen Konzeption festhalten. Seine Fraktion erachtete es auch als richtig, wenn nach gewisser Zeit – zwei Jahre als Maßstab hielte sie für nachvollziehbar – evaluiert würde, wie die Ingenieurkammer die gesetzlichen Regelungen umgesetzt habe.

Nach Eingang des Gesetzentwurfs beim Staatsministerium habe der Chef der Staatskanzlei handschriftlich vermerkt, dass noch eine Regelung aufgenommen werden müsse, nach der eine staatliche Fachaufsicht über die Ingenieurkammer eingerichtet werde. Dieses Begehren sei nun Teil des Änderungsantrags, den Grüne und SPD zur heutigen Ausschusssitzung eingebracht hätten. Eine derartige Regelung habe das Finanz- und Wirtschaftsministerium so nicht gewünscht. Er sei überrascht und enttäuscht, wie leicht sich die SPD habe disziplinieren lassen.

Eine Fachaufsicht, wie sie jetzt gefordert werde, bestehe für keine andere Kammer und sei nicht notwendig. Sie würde eine Zweckmäßigkeitprüfung bedeuten, welche die Regierungspräsidien durchzuführen hätten, die ohnehin schon den „Job machten“. Es entstünden Doppelstrukturen, die nicht zielführend wären.

Die beantragte Regelung zur Fachaufsicht sei unpraktikabel und mit Bürokratie verbunden. Die CDU halte es für falsch, die Ingenieurkammer damit zu belasten und lehne die Einrichtung der Fachaufsicht ab. Falls die Ausschussmehrheit der Aufnahme einer solchen Vorschrift zustimme, werde sich die CDU bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Wenn sich im Rahmen der Evaluation zeige, dass es einer Fachaufsicht bedürfe, könne immer noch eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen werden.

Nicht nachvollziehen könne er im Übrigen die Stelle in dem Änderungsantrag von Grünen und SPD, die sich auf § 11 Absatz 2 des Ingenieurkammergesetzes beziehe. Die hierzu in dem Antrag aufgeführte Fassung nehme über eine halbe Seite ein, sei aber völlig identisch mit der, die der Gesetzentwurf vorsehe.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt zum Ausdruck, mit dieser Gesetzesnovelle müsse EU-Recht umgesetzt werden und würden die gesetzlichen Vorschriften für die zwei wichtigen Berufsstände der Architekten und Ingenieure modernisiert. Die Grünen unterstützten die Intention der Europäischen Kommission, in Europa das Angebot entsprechender Dienstleistungen zu ermöglichen und die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu erleichtern.

Ihre Fraktion begrüße z. B. auch, dass für beide Berufsgruppen die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung eingeführt werden solle. Sie ermögliche Architekten und Ingenieuren neue Formen, tätig zu werden.

Wie auch bei der heutigen Anhörung wieder deutlich geworden sei, bleibe die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit zur Anerkennung ausländischer Ingenieurqualifikationen von den Regierungspräsidien auf die Ingenieurkammer umstritten. Die Grünen erachteten grundsätzlich beide Wege als möglich: den über die Regierungspräsidien und den über die Ingenieurkammer. In diesem Zusammenhang hielten weder die Regierungspräsidien noch die Kammer für die verschiedenen Ingenieursrichtungen Kompetenzen vor; vielmehr müssten beide Seiten solche Kompetenzen erst aufbauen. Die Kammer werde sich bemühen, ein angemessenes Verfahren zu finden, und sicherlich auch ordnungsgemäß vorgehen.

Es sei erfreulich, dass die CDU hinsichtlich des Themas Evaluation auf die anderen Fraktionen zugekommen sei. Auch begrüße sie (Rednerin), dass gemeinsam noch einmal die Feststellung getroffen werden solle, wonach der Gesetzgeber nicht plane, die Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer auszuweiten.

Die Koalitionsfraktionen beehrten in ihrem Änderungsantrag (*Anlage 2*) u. a., ein Widerspruchsverfahren zu ermöglichen, was Entscheidungen der Ingenieurkammer betreffe. Dieses Petikum habe die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände schon frühzeitig in den Prozess eingebracht und auch heute im Rahmen der öffentlichen Anhörung noch einmal vorgetragen.

Der Ingenieurkammer solle mit der Gesetzesnovelle die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Ingenieurqualifikationen übertragen werden. Diese Aufgabe gehe weit über den Kern der Kammertätigkeit hinaus. Nur für den gerade genannten neuen Zuständigkeitsbereich solle beim Finanz- und Wirtschaftsministerium eine Fachaufsicht über die Kammer eingerichtet werden. Das Ministerium könne inhaltlich weiter prüfen und werde dies sicher in angemessener Weise tun. Sie sehe die Kammer dadurch nicht belastet. Zu diesem Punkt gelte im umgekehrten Sinn der Worte ihres Vorredners, dass sich, falls sich bei der Evaluation eine Fachaufsicht als nicht notwendig erweise, diese Regelung auch wieder ändern lasse.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD betont, für seine Fraktion hätten sich bei der vorausgegangenen öffentlichen Anhörung keine neuen Argumente ergeben, um weitere Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen. Die SPD stimme dem Gesetzentwurf zu.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU führt an, nach Ziffer 2 des Änderungsantrags von Grünen und SPD (*Anlage 2*) solle § 3 Absatz 6 Satz 9 des Ingenieurgesetzes wie folgt gefasst werden:

Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Ingenieurkammer nach den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die Ingenieurkammer.

Ihm wäre es wichtig, dass auch noch der Klageweg besprochen werden könne. Er frage, ob dies sichergestellt sei.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft antwortet, der allgemeine Klageweg bleibe selbstverständlich offen. Daran ändere die gerade angesprochene Wider-

spruchsregelung nichts. Über die Notwendigkeit eines Widerspruchsverfahrens werde im Übrigen immer wieder diskutiert. Ein solches Verfahren sei jedenfalls völlig unschädlich.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, bei der öffentlichen Anhörung seien noch einige erhebliche Bedenken vorgetragen worden. Diese könne er in der Kürze der Zeit nicht aufarbeiten und nachvollziehen. Daher frage er das Ministerium, ob es zu den Bedenken, die in der Anhörung neu aufgetaucht seien, gegenüber dem Ausschuss schriftlich Stellung nehmen könne.

Der Vorsitzende merkt an, es seien insbesondere auch verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. Darauf sollte das Ministerium ebenfalls eingehen.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft sagt zu, dass sein Haus im Rahmen des Möglichen, auch zeitlich gesehen, gegenüber dem Ausschuss schriftlich auf neue Sachverhalte und Fragen eingehen werde.

Er fährt fort, für die Aufnahme einer Regelung in einen Gesetzentwurf reiche ein handschriftlicher Vermerk des Chefs der Staatskanzlei nicht aus. Vielmehr habe der Ministerrat am 10. Dezember 2015 zur Einbringung der Bauberufsnovelle ergänzend beschlossen:

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird beauftragt, während des parlamentarischen Verfahrens eine geeignete Form der Fachaufsicht über die Ingenieurkammer durch eine staatliche Stelle sicherzustellen und zusammen mit der Ingenieurkammer Baden-Württemberg die Ausgestaltung eines Rechtsbehelfsverfahrens zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach Artikel 2 § 3 des Gesetzentwurfs zu prüfen.

Eine entsprechende Anregung sei ausgearbeitet worden und werde nun über den Änderungsantrag von Grünen und SPD (*Anlage 2*) in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die aufgegriffene Ergänzung gehe auf einen Wunsch der Fraktion GRÜNE zurück, weil es auch entsprechende Anregungen aus dem Kreis der betroffenen Verbände gegeben habe. Diese Anregungen seien, zumindest schriftlich, auch bei der heutigen öffentlichen Anhörung noch einmal vorgetragen worden.

Bei anderen Kammern seien keine Erfahrungen gesammelt worden, die die Einrichtung einer Fachaufsicht nahelegen würden. Mit der jetzt vorgesehenen Fachaufsicht über die Ingenieurkammer komme es zu einer neuen Erfahrung. Insofern könne es auch nicht schaden, die Fachaufsicht einzurichten, wenn dies dem Wunsch des Parlaments entspreche.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion der CDU erwidert, dies sei der Wunsch der Fraktion GRÜNE und nicht der des Parlaments.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft unterstreicht, es gehöre zum politischen „Geschäft“, sich aufeinander zuzubewegen.

Die Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Ingenieurqualifikationen könne nur einer Rechtmäßigkeitskontrolle unterliegen. Entweder es bestehe ein Anspruch auf Anerkennung oder nicht. Dies stelle eine Ja/Nein-Entscheidung dar.

Häufig werde die Fachaufsicht durch Austausch und begleitende Gespräche ausgeübt. Insofern könne es durchaus sinnvoll sein, auch die Ingenieurkammer bei der Wahrnehmung ihrer neuen, gesetzlich zugewiesenen Aufgabe, die durchaus eine gewisse Dimension besitze und Bedeutung habe, über die Fachaufsicht zu begleiten.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der CDU ist der Ansicht, die Fachaufsicht über die Ingenieurkammer sei nicht notwendig. Eine solche bestehe sonst nirgendwo in Deutschland. Auch im Sinne des Bürokratieabbaus gelte es, von der Einrichtung der Fachaufsicht abzusehen. Bisher habe man bei der Einführung neuer Regelungen auf Freiwilligkeit und Gespräche gesetzt.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft zeigt auf, die Fachaufsicht werde von Landesbehörden ausgeübt. Er sei sich ziemlich sicher, dass die Fachaufsicht nicht zu großen bürokratischen Belastungen führe und innerhalb der bestehenden Behördenstruktur abgewickelt werden könne. Sollte es sich doch anders ergeben, könnte darüber noch einmal berichtet werden. Die Ingenieurkammer verdiene zu Beginn der Übernahme ihrer neuen Aufgabe jegliche fachliche Unterstützung auch durch staatliche Behörden im Sinne einer Begleitung. Ob dies nun „Fachaufsicht“ genannt werde, sei zweitrangig.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, die Aufgabenübertragung an die Ingenieurkammer unterscheide sich von der, die in der Vergangenheit an andere Kammern der freien Berufe erfolgt sei. So habe die Ingenieurkammer einen anderen Charakter bezüglich der Pflichtmitgliedschaft und der Aufgaben, die in ihrer Organisationshoheit lägen. Nicht umsonst sei die CDU auf alle anderen Fraktionen zugekommen, um vom Landtag noch einmal feststellen zu lassen, dass mit der Zuständigkeitszuweisung kein Präjudiz für eine Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer vorgenommen werde.

Der Kammer würden hoheitliche Aufgaben hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Ingenieurqualifikationen übertragen. Diese Aufgabe zähle nicht zum Kern der bisherigen Kompetenzen und der Organisationshoheit der Kammer. Die Kammer werde diese neue, große Aufgabe sicherlich nach bestem Wissen und Gewissen und mit dem Aufbau von Kompetenzen ausführen.

Vor diesem Hintergrund unterscheide sich die Struktur der Ingenieurkammer etwa von der der Architekten- oder der Steuerberaterkammer. Auch deshalb sei der Konflikt, der sich in diesem Zusammenhang heute noch einmal gezeigt habe, so präsent. Dies habe einen sachlichen Grund.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bittet um getrennte Abstimmung über die einzelnen Begehren des Änderungsantrags von Abgeordneten der Grünen und der SPD (*Anlage 2*).

Der Ausschuss stimmt sodann den Ziffern 1 und 2 dieses Änderungsantrags jeweils einstimmig zu.

Ziffer 3 Buchstabe a, soweit er Absatz 2 von § 11 betrifft (Unterbuchstabe a), wird ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Ziffer 3 Buchstabe a, soweit er Absatz 7 von § 11 betrifft (Unterbuchstabe b), wird mehrheitlich gebilligt.

Ziffer 3 Buchstabe b des Änderungsantrags schließlich wird einstimmig zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU, der soeben zu Wort gekommen ist, erklärt nach der Abstimmung klarstellend, seine Fraktion habe folgendem Begehren der Antragsteller nicht zugestimmt:

Folgender Absatz 7 wird angefügt:

(7) Die Staatsaufsicht nach Absatz 1 umfasst bei Zuständigkeiten der Ingenieurkammer nach § 3 des Ingenieurgesetzes auch die Fachaufsicht.

Der Vorsitzende stellt daraufhin den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/7857, zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7857 zuzustimmen.

Die beiden Entschließungsanträge (*Anlagen 1 und 3*) werden in getrennter Abstimmung jeweils einstimmig angenommen.

03. 02. 2016

Klaus Herrmann

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst
an den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7857****Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7857 – zuzustimmen.

21. 01. 2016

Die Berichterstatterin:

Bettina Meier-Augenstein

Die Vorsitzende:

Helen Heberer

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze – Drucksache 15/7857 in seiner 47. Sitzung am 21. Januar 2016 vorbereitend für den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU verweist auf die eben durchgeführte Anhörung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft, in deren Rahmen Vertreter der Hochschulen teilweise sehr deutliche Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf geübt und diese auch sehr plausibel begründet hätten.

Sie erkundigt sich, inwiefern die Hochschulen in die Vorbereitungen für das Gesetzgebungsverfahren eingebunden gewesen seien, um ihre spezifische Sichtweise einzubringen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bemerkt, es sei klar zum Ausdruck gekommen, dass es sich beim Gesetzentwurf um einen Kompromiss handle, bei dem eine Reihe von unterschiedlichen Interessen berücksichtigt worden seien. Klar sei auch, dass die Umsetzung des geplanten Gesetzes dann einer gründlichen Evaluierung bedürfe; diese Auffassung sei von allen Fraktionen vertreten worden. – Im Übrigen liege die Federführung beim Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP hält die Aussage unter Buchstabe C des Vorblatts zum Gesetzentwurf, es gebe keine Alternativen, für nicht nachvollziehbar. Tatsächlich habe er den Eindruck, die Vorlage sei nicht zu Ende gedacht. Vorschläge aus den Reihen der Ingenieur- und der Architektenkammern sowie zwei interfraktionelle Änderungsanträge, die seines Wissens auf Initiative der Opposition im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft eingebracht worden seien und auf die er ausdrücklich verweise, seien bislang unbeachtet geblieben. Dabei gehe es neben der bereits erwähnten Evaluierung unter anderem darum, dass die Präjudizierung einer Pflichtmitgliedschaft oder Kammerpflicht in der Ingenieurkammer

abgelehnt werde. Er hoffe, dass der zuständige Fachausschuss hier zu einer sorgfältigen Bewertung und Abwägung aller genannten Gesichtspunkte komme.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zu einer fundierten Entscheidung kommen werde.

Eine zweite Abgeordnete der Fraktion der CDU erinnert an die sehr dezidierte Kritik am Gesetzentwurf, die gerade auch Vertreter der Wissenschaft in der heutigen Anhörung vorgebracht hätten, und hält es für notwendig, hierüber gerade auch im Wissenschaftsausschuss zu beraten. Die Sorge, die Ingenieurkammern wollten die gesetzliche Regelung als Eingangstor für eine Pflichtmitgliedschaft nutzen, müsse sehr ernst genommen werden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft gibt eine Zusammenfassung der im Vorblatt formulierten Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs und betont, sollte im Rahmen der Ausführungsvorschriften eine Rechtsverordnung erlassen werden, sei sichergestellt, dass dies nur im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erfolgen könne.

Die mehr als 35 eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung seien im Wesentlichen von Zustimmung geprägt; kritisch werde unter anderem gesehen, dass eine überwiegende MINT-Prägung erkennbar sei, des Weiteren sei angeregt worden, die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse statt durch die Ingenieurkammer durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchführen zu lassen. Ohne Zustimmung der Bundesebene könne das Land eine solche Verlagerung der Zuständigkeiten jedoch nicht vornehmen.

Auch werde offenbar befürchtet, dass aufgrund des Fehlens einer bundeseinheitlichen Regelung die Mobilität von Ingenieuren Einbußen erleide. Auch diese Sorge sei unbegründet; wer etwa in Bayern als Architekt eingetragen sei, dürfe diesen Titel selbstverständlich auch im übrigen Bundesgebiet führen.

Was den Einwand einer überwiegenden MINT-Orientierung betreffe, so weise er darauf hin, dass mit der geplanten gesetzlichen Regelung klargestellt werde, dass bei den ECTS-Punkten ein Anteil von mindestens 50 % auf naturwissenschaftlich-technische Studieninhalte entfallen müsse. Vor diesem Hintergrund werde nun für die Wirtschaftsingenieure, die in ihrem Studium nur einen Mindestanteil von 40 % in naturwissenschaftlich-technischen Inhalten erbringen müssten, offenbar befürchtet, dass die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ gefährdet sein könnte. Diese Befürchtung könne entkräftet werden; allerdings sei aufgrund der geplanten gesetzlichen Regelungen zukünftig auch für Wirtschaftsingenieure ein 50-%-Studienanteil im MINT-Bereich verpflichtend.

Von diesen Fragen, die Berufsbezeichnung betreffend, bleibe die Verleihung von Titeln und Graden durch die Universitäten und Hochschulen selbstverständlich unberührt.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst legt dar, das Wissenschaftsministerium habe im Zuge der Vorarbeiten zum geplanten Gesetz eng mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zusammengearbeitet und alle für die Hochschulen wichtigen Aspekte eingebracht. Es sei ihres Erachtens mit dem baden-württembergischen Entwurf gelungen – durchaus auch im Unterschied zu den Vorlagen in anderen Bundesländern –, die Regelungen und Kompromisse wissenschaftsfreundlich auszugestalten und damit den Anliegen der Hochschulen im Land Rechnung zu tragen und deren Spielräume nicht unnötig zu beschneiden. Die Bologna-Standards blieben unangetastet.

Die mit dem genannten interfraktionellen Änderungsantrag im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft begehrte Evaluierung halte sie für sinnvoll.

Was die angesprochene Problematik in Bezug auf das Wirtschaftsingenieurwesen betreffe, so sei eine gesonderte, präzise Regelung durchaus denkbar, um alle Bedenken auszuräumen.

Was die Frage einer verpflichtenden Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer betreffe, so sei die in Baden-Württemberg getroffene Regelung eindeutig; eine Zwangsmemberschaft werde es nicht geben.

Dem Gesetzentwurf wird bei zahlreichen Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

04. 02. 2016

Bettina Meier-Augenstein

Anlage 1

zu TOP 21
68. FinWiA / 21. 01. 2016

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Nr. 1

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7857

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Mit der Zuständigkeitszuweisung in Artikel 2 § 7 Ingenieurgesetz (IngG) des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird kein Präjudiz für eine Pflichtmitgliedschaft oder Kammerpflicht in der Ingenieurkammer vorgenommen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

den Beschluss des Landtags nach Abschnitt I der Ingenieurkammer unverzüglich mitzuteilen.

19. 01. 2016

Wolf, Herrmann
und Fraktion

Sitzmann, Aras
und Fraktion

Schmiedel, Maier
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

B e g r ü n d u n g

Mit der Zuständigkeitszuweisung an die Ingenieurkammer als zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes wird der Ingenieurkammer ein zusätzliches öffentlich-rechtliches Aufgabenfeld zugewiesen. Mit dem Antrag soll klargestellt werden, dass damit kein Präjudiz für die eine Pflichtmitgliedschaft oder eine Kammerpflicht geschaffen werden soll, da die Mitglieder der Ingenieurkammer nicht alle Ingenieure sind, sondern nur eine Teilmenge.

Anlage 2**zu TOP 21
68. FinWiA / 21. 01. 2016****Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode****Nr. 2****Änderungsantrag****der Abg. Muhterem Aras u. a. GRÜNE und
der Abg. Klaus Maier u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7857****Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nummer 8 wird § 8 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder 3 möglich ist.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 6 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Ingenieurkammer nach den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die Ingenieurkammer.“

b) § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 möglich ist.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Versorgungswerk nach § 21 steht unter der Aufsicht des Landes, die als Rechtsaufsicht durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium und als Versicherungsaufsicht durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium, erforderlichenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, ausgeübt wird. Für die Rechtsaufsicht gelten § 118 Absatz 1 und 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Versicherungsaufsicht hat im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs des Versorgungswerks und zur ausreichenden Wahrung der Belange der Mitglieder darauf zu achten, dass das Versorgungswerk jederzeit in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, dass es ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bildet, sein Vermögen in

entsprechend geeignete Vermögenswerte anlegt, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhält, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhält und die Grundlagen seines Geschäftsplans erfüllt. Zur Erreichung dieser Ziele der Versicherungsaufsicht wird das Finanz- und Wirtschaftsministerium ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere inhaltliche Ausgestaltung dieser Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze regelt, insbesondere Bestimmungen enthält

1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebs,
2. zur Kapitalausstattung,
3. zur Vermögensanlage,
4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
5. zur Jahresabschlussprüfung,
6. zu den Befugnissen der Versicherungsaufsicht,
7. zu den Kosten der Versicherungsaufsicht.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Staatsaufsicht nach Absatz 1 umfasst bei Zuständigkeiten der Ingenieurkammer nach § 3 des Ingenieurgesetzes auch die Fachaufsicht.“

b) In Nummer 9 wird § 20 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 15 oder einer Wortverbindung nach § 16 möglich ist.“

21. 01. 2016

Aras, Fritz, Hahn, Lindlohr, Dr. Rösler, Schwarz GRÜNE
Maier, Dr. Fulst-Blei, Haller, Stober, Storz, Wahl SPD

Begründung

Zu Nummer 1, Nummer 2 b und Nummer 3 b:

Der Schutz der Berufsbezeichnungen durch das Bauberufsrecht erfasst lediglich die deutschen Berufsbezeichnungen. Entsprechend einer Änderung des Musterarchitektengesetzes wird in den Landesgesetzen zusätzlich eine klarstellende Regelung zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen.

Zu Nummer 2 a:

In seiner bisherigen Fassung schließt der Gesetzentwurf ein Vorverfahren gegen Anerkennungsentscheidungen der Ingenieurkammer aus. Zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten ausländischer Antragsteller wird mit der Neufassung bezüglich Entscheidungen der Ingenieurkammer, die die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung betreffen und im Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ergehen, ein Widerspruchsverfahren vor der Kammer eröffnet.

Zu Nummer 3 a:

Mit der Bauberufsnovelle werden der Ingenieurkammer hoheitliche Aufgaben im Bereich der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen übertragen. Bezüglich dieser Zuständigkeit soll beim Finanz- und Wirtschaftsministerium eine Fachaufsicht über die Kammer eingerichtet werden.

Anlage 3

zu TOP 21
68. FinWiA / 21. 01. 2016

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Nr. 3

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7857

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Umsetzung durch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg von §§ 3, 5, 6, 7 und 8 des Ingenieurgesetzes sowie §§ 20 und 22 des Ingenieurkammergesetzes zu evaluieren und
2. dem Landtag sechs Monate nach Zustimmung der Wirtschaftsministerkonferenz zum fortgeschriebenen Muster-Ingenieurgesetz zu berichten.

21. 01. 2016

Wolf, Herrmann
und Fraktion

Sitzmann, Aras
und Fraktion

Schmiedel, Maier
und Fraktion

B e g r ü n d u n g

Eine Evaluation soll die Auswirkungen der Neufassung des Ingenieurgesetzes und des Ingenieurkammergesetzes prüfen. Die Evaluation soll unter Mitwirkung der berührten Verbände erfolgen. Insbesondere ist zu erheben, ob die Ingenieurkammer die ihr zugewiesenen Aufgaben wie vom Gesetzgeber vorgesehen erfüllen kann und ob die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen ausreichen, um den Gesetzeszweck zu erfüllen. Der gewählte Zeitpunkt berücksichtigt die entsprechenden Entscheidungsprozesse auf Bundesebene.